Stellungnahme zum Schreiben des Vereins igenos e.V.
vorstand_gros An: 30.01.2020 [redacted]

Gesendet von: ~~KMoehle~~@gv-bayern.de
Diese Nachricht ist digital signiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele von Ihnen haben kürzlich ein Schreiben des Vereins igenos e.V. erhalten. Darin unterstellt der Verein den Prüfverbänden, kleine und mittlere Kreditgenossenschaften zu Fusionen zu drängen. Ziel des Vereins ist offenbar, Verunsicherung zu streuen und einen Keil in die Genossenschaftsverbände und damit die Genossenschaftsfamilie zu treiben. Dem GVB geht es darum, das Geschäftsmodell von Kreditgenossenschaften zu fördern und zu erhalten. Dazu ist es allerdings erforderlich, regulatorischen Anforderungen zu genügen.

Auskömmliche Erträge sind kein Selbstzweck, sondern Kern erfolgreichen Wirtschaftens. Eine Genossenschaftsbank, die nicht kostendeckend wirtschaftet und ihren regulatorischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und in Folge dessen nicht mehr in der Lage ist, den genossenschaftlichen Förderauftrag zu erfüllen, hat ihre Existenzberichtigung verloren. Eine solche Entwicklung zu verhindern, ist das Ziel der Arbeit des GVB. Dass Fusionen ein Mittel sein können – aber nicht müssen –, die oben genannten Ziele zu erreichen, liegt auf der Hand.

Eine juristische Einschätzung zu dem Schreiben von igenos finden Sie unter folgendem Link:
https://www.gv-bayern.de/standard/artikel/stellungnahme-zum-schreiben-des-igenos-ev-12299

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

GenoLeaks 2020 Approved

Dr. Jürgen Gros i. V. Regina Wenninger
Vorstandsvorsitzender Vorstandsbeauftragte Mitgliederbetreuung

http://www.gv-bayern.de

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstrasse 22-24, 80333 München

Es gelten die jeweils aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen des Genossenschaftsverbands Bayern e.V.

NAH
DYNAMISCH
SOLIDARISCH
KOMPETENT

GVB Genossenschaftsverband Bayern

GVB
Genossenschaftsverband
Bayern

GVB

Stellungnahme zum Schreiben des igenos e.V.

30.01.2020

GVB fördert und sichert Geschäftsmodell von Kreditgenossenschaften

Kürzlich haben viele kleine und mittlere Kreditgenossenschaften ein Schreiben des Vereins igenos e.V. erhalten. Darin unterstellt der Verein den Prüfverbänden, die Banken zu Fusionen zu drängen.

Ziel des Vereins ist offenbar, Verunsicherung zu streuen und einen Keil in die Genossenschaftsverbände und damit die Genossenschaftsfamilie zu treiben.

Dem GVB geht es darum, das Geschäftsmodell von Kreditgenossenschaften zu fördern und zu erhalten. Dazu ist es allerdings erforderlich, regulatorischen Anforderungen zu genügen.

GenoLeaks 2020 Approved

Auskömmliche Erträge sind kein Selbstzweck, sondern Kern erfolgreichen Wirtschaftens. Eine Genossenschaftsbank, die nicht kostendeckend wirtschaftet und ihren regulatorischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und in Folge dessen nicht mehr in der Lage ist, den genossenschaftlichen Förderauftrag zu erfüllen, hat ihre Existenzberichtigung verloren. Eine solche Entwicklung zu verhindern, ist das Ziel der Arbeit des GVB. Dass Fusionen ein Mittel sein können – aber nicht müssen –, die oben genannten Ziele zu erreichen, liegt auf der Hand.

Eine juristische Einschätzung zum Schreiben von igenos finden Sie hier:

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 hat sich der Verein igenos e.V. an kleine und mittlere Kreditgenossenschaften gewandt. Wesentliches Anliegen des Vereines ist, sich kritisch zu beabsichtigten Fusionen zu äußern und diese nach Möglichkeit dadurch zu verhindern. Hierbei werden folgende Argumente aufgeführt:

Eine Genossenschaft ist nicht verpflichtet, übermäßige Gewinne zu erzielen. Der Gesetzgeber hat mit der Rechtsform Genossenschaft eine

GVB Genossenschaftsverband Bayern

GVB

30.01.2020

Rechtsform mit der gesetzlichen Pflicht zur Förderung der eigenen Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG) geschaffen. Der Verein sieht den Förderauftrag in erster Linie darin, dass die Mitglieder einer Genossenschaft unmittelbar zu fördern sind. Unmittelbar bedeutet dabei, dass Vorteile, die in Kapitalgesellschaften wie z.B. AG oder GmbH zu Gewinnen für das Unternehmen führen würden und das Vermögen der dortigen Anteilseigner mehren, in einer Genossenschaft beim Geschäft mit Mitgliedern diesen wieder zurückgegeben werden müssen. Dabei bezieht sich der Verein auf die Begründung aus der Bundestagsdrucksache von 1968.

Darüber hinaus unterstellt der Verein den Genossenschaftsverbänden, dass sie die genossenschaftlichen Grundsätze nicht mehr kennen und nicht das Wohl der einzelnen Genossenschaft und deren Mitglieder im Auge haben, sondern massive eigene Interessen vertreten.

Diesen Behauptungen kann folgendes entgegengehalten werden:

GenoLeaks 2020 Approved

Der Förderauftrag wird seitens der Prüfung im Rahmen der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung geprüft. Aufgrund der letzten GenG-Novelle 2017 muss der Prüfungsverband gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 GenG im Prüfungsbericht Stellung nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.

Unmittelbar aus § 1 GenG ergeben sich die Komponenten des Förderzwecks:

- Wirtschaftliche Förderung
- Förderung der Mitglieder
- Förderung durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Genossenschaft erfüllt ihren Förderauftrag, wenn sie

- eine Leistung erwirtschaftet,
- diese an die Mitglieder weitergibt,
- den eigenen Betrieb absichert, um langfristig förderfähig zu bleiben.

Die Genossenschaften muss ihren Geschäftsbetrieb soweit auf Gewinnerzielung ausrichten, als dies zur dauerhaften Sicherung des

Förderzwecks im Wettbewerb erforderlich ist (Lang/Weidmüller, § 1 GenG, Rn. 28). Aus dem Förderauftrag folgt das unentziehbare Recht jedes Mitglieds die Einrichtung der Genossenschaft zu nutzen. Der Förderauftrag umfasst immer den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht die Liquidierung bzw. die Entziehung der finanziellen Mittel, um den Betrieb für die Mitglieder betreiben zu können.

GVB

30.01.2020

Auf die Kreditgenossenschaften findet das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) uneingeschränkt Anwendung. Grundsätzlich handelt es sich im Verhältnis zum Genossenschaftsgesetz nicht um konkurrierende Regelungen; das Genossenschaftsgesetz bestimmt die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, während das KWG das Ziel verfolgt, die Ordnungsgemäßheit der Bankgeschäfte einschließlich der staatlichen Aufsicht (BaFin) sicherzustellen (Lang/Weidmüller. § 1 GenG, Rn. 44). Insbesondere sind die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung von Liquidität und Rentabilität der Bank sowie die Erfüllung die Eigenkapitalanforderungen zwingend, um den gemeinschaftlichen Bankbetrieb zu ermöglichen und damit den Förderauftrag zu erfüllen.

Kontakt

Andrea Althanns
Rechtsanwältin, Bereichsdirektorin, Chefsyndika
Bereich Rechtsberatung
Telefon 089 2868-3700
Fax 089 2868-3705
E-Mail [redacted]gv-bayern.de

Regina Wenninger
Vorstandsbeauftragte Mitgliederbetreuung
Telefon 089 2868-3400
Fax 089 2868-3404
E-Mail [redacted]@gv-bayern.de

GenoLeaks 2020 Approved